

24. Mai 1961

93

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 611, 133, 157; Lohnrahmenabkommen
für die Arbeiter der nordrhein-westfälischen
Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom
5. 12. 1952; Vereinbarung zum Lohnrahmenab-
kommen vom 3. 6. 1959.

Leitsatz: Ohne Rücksicht auf die Tätigkeitsmerkmale
der Lohngruppen des Lohnrahmenabkommens vom
5. Dezember 1952 sind Verdienstminderungen
aus Anlaß des Abschlusses dieses Tarifver-
trages durch Umgruppierungen nicht statthaft.

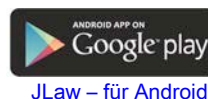
Aktenzeichen: 4 AZR 96/60

Urteil des BAG vom 24. Mai 1961

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 96/60

5 Sa 627/59 Düsseldorf

Verkündet
am 24. Mai 1961

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

98

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1961 durch die Bundesrichter Dr. Martel, Wichmann und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Krebsbach und Werner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Oktober 1959 - 1 Ca 605/59 - und des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 22. Januar 1960 - 5 Sa 627/59 - aufgehoben.

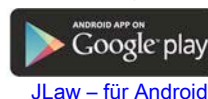
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 114,40 DM brutto zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit 1956 in dem von der Beklagten eingerichteten Ledigenheim als Putzfrau beschäftigt. Sie hat 10 Zimmer mit 20 Betten einschließlich Flur und Toilette in Ordnung zu halten. Für die Bohnerarbeiten steht der Klägerin eine Bohnermaschine zur Verfügung.

Auf Grund des "Lohnrahmenabkommens für die Arbeiter der nordrhein-westfälischen Eisen-, Metall- und Elektroindustrie" vom 5. Dezember 1952 wurde die Klägerin nach Lohngruppe 2 bezahlt. Die Merkmale dieser Gruppe lauten:

"Hilfsarbeiter.

Hierunter fallen Arbeiten, die nach einer kurzfristigen Einarbeitungszeit ausgeführt werden können."

Seit dem Inkrafttreten der "Vereinbarung vom 3. Juni 1959 betreffend das Lohnrahmenabkommen vom 5. Dezember 1952" am 1. Juli 1959 erhält die Klägerin Lohn nach der neu aufgestellten Lohngruppe 0 1, die folgende Merkmale aufweist:

"Körperlich leichte Arbeiten, die nach kurzer Anweisung ausgeführt werden können."

Die Klägerin vertritt die Auffassung, die von ihr zu verrichtende Tätigkeit sei keine körperlich leichte Arbeit. Sie habe daher nach wie vor Anspruch auf Lohn nach Lohngruppe 2. Die Klägerin macht den Unterschiedsbetrag zwischen den Löhnen der Lohngruppe 0 1 und 2 in Höhe von 0,26 DM pro Stunde für die Zeit vom 1. Juli bis 8. September 1959 geltend und hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 114,40 DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hält die Klägerin für tarifgemäß entlohnt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin war erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin weiterhin die Verurteilung der Beklagten, während diese um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Es kann unerörtert bleiben, ob die von der Klägerin zu leistende Arbeit den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe (LGr) 2 des für ihr Arbeitsverhältnis maßgeblichen Lohnrahmenabkommens vom 5. Dezember 1952 entspricht, was das angefochtene Urteil verneint. Denn die Berechtigung der Klageforderung ergibt sich bereits aus dem vom Berufungsgericht nicht beachteten § 1 Abs. 4 der dieses Abkommen ergänzenden Vereinbarung vom 3. Juni 1959. Dort ist bestimmt:

"Verdienstminderungen aus Anlaß des Abschlusses dieses Tarifvertrages durch Umgruppierungen sind nicht statthaft."

Bei Beantwortung der Frage, welche Bedeutung dieser Vorschrift nach dem Willen der Tarifvertragsparteien zukommt, ist davon auszugehen, daß die Vereinbarung vom 3. Juni 1959 in § 1 dem Gruppenverzeichnis des erwähnten Lohnrahmenabkommens weitere Tarifgruppen, nämlich die Gruppen 01 und 02, mit neuen Merkmalen und einer gegenüber der bis dahin niedrigsten Lohngruppe geringeren Entlohnung hinzufügt. Diese Regelung hätte bei Arbeitern, auf die die neuen Tätigkeitsmerkmale zutrafen, zum Anlaß einer Umgruppierung von der bisherigen in eine der neuen Lohngruppen werden und damit zu einer Verdienstminderung führen können. Wenn nun § 1 Abs. 4 der Vereinbarung vom 3. Juni 1959 jede Herabstufung untersagt, um das zu verhindern, dann läßt das den Willen der Tarifvertragsparteien erkennen, diejenigen Arbeiter, die dem Lohnrahmenabkommen bei Abschluß der Vereinbarung vom 3. Juni 1959 unterstanden und von der Neuregelung erfaßt wurden, in der ihnen bis zu diesem Zeitpunkt eingeräumten Lohngruppe zu belassen. Deshalb kann § 1 Abs. 4 aaO sinngemäß inhaltlich nichts anderes bedeuten, als daß mit dem Inkrafttreten der genannten Vereinbarung Arbeiter in eine bestimmte Lohngruppe nicht nur dann einzureihen sind, wenn ihre Tätigkeit den für diese aufgestellten Merkmalen entspricht, sondern auch dann, wenn sie zwar nach der von ihnen verrichteten Arbeit



- 4 -

einer der neuen Tarifgruppen mit niedrigerem Lohn zuzuweisen wären, jedoch bisher ihren Lohn nach dieser bestimmten Lohngruppe erhalten haben.

Demnach stellt die in Rede stehende Tarifbestimmung eine die Eingruppierung der Arbeiter im Bereich des Lohnrahmenabkommens vom 5. Dezember 1952 betreffende Norm dar, die das Lohngruppenverzeichnis dieses Tarifvertrages ergänzt, worauf im übrigen bereits ihre Aufnahme in den § 1 der Vereinbarung vom 3. Juni 1959 hindeutet. Damit verbietet es sich auch, in Abs. 4 aaO eine sogenannte Bestandsklausel der üblichen Art zu sehen, die der Sicherung bisheriger günstigerer Arbeitsbedingungen dienen soll, so daß es keiner Erörterung der Frage bedarf, ob von einer tariflichen Bestandsklausel bisherige günstigere Löhne nicht nur insoweit erfaßt werden, als sie durch Einzelarbeitsvertrag oder Betriebsvereinbarung festgelegt sind, sondern auch insoweit, als sie auf Tarifvertrag beruhen.

Da die Klägerin bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung vom 3. Juni 1959 am 1. Juli 1959 unstreitig nach LGr 2 des Lohnrahmenabkommens entlohnt worden ist, kann sie nach alledem auf Grund des § 1 Abs. 4 aaO auch über diesen Zeitpunkt hinaus Bezahlung nach dieser Gruppe verlangen, selbst wenn auf sie die Merkmale der LGr 0 1 zutreffen sollten. Mithin steht ihr die der Höhe nach nicht bestrittene Klagforderung zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Martel Dr. Schröder Wichmann
Dr. Krebsbach F. Werner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

